

1 Allgemeines: Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1 Die Produktion von Bildern und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.2 Sie gelten als vereinbart mit der Annahme des Angebots durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Die AGB werden dem Kunden vor Annahme des Auftrags überstellt. Mit Annahme des Auftrags sind diese also unwiderrüflich Bestandteil der Vereinbarung. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Fotograf diese schriftlich anerkennt.

1.3 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote und Leistungen.

2 Produktionsaufträge und überlassenes Bildmaterial

2.1 Die AGB gelten für jegliches dem Auftraggeber überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.

2.2 Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt.

2.3 In Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, die vom Auftraggeber zu vergüten sind.

2.4 Kostenvoranschläge des Fotografen sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht der Fotograf nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 Prozent zu erwarten ist.

2.5 Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und/oder der Rechteinhaber einzuholen. Der Auftraggeber hat den Fotografen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn der Fotograf die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern er den Auftraggeber so rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmearbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.

2.6 Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist der Fotograf bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

2.7 Der Fotograf wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung vollständiger Zahlung (3.4) nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt.

2.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Aufnahmearbeiten vorgelegten Bilder innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel hinsichtlich Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials gegenüber dem Fotografen zu rügen. Die Rüge muss schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung der Bilder erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Bilder in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

3 Produktionshonorar und Nebenkosten, Ausfallhonorar

3.1 Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM).

3.2 Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf für die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessatz.

3.3 Wird die Bildproduktion nach Erteilung des Auftrags von Seiten des Kunden abgesagt, werden 50 Prozent des Honorars und binnen 24 Stunden vor Produktionsbeginn 100 Prozent des Honorars fällig. Die Absage der Bildproduktion muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

3.4 Der Auftraggeber hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die dem Fotografen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. für digitale Bildbearbeitung, Fotomodelle, Fotoassistenten, Reisen).

3.5 Das Honorar ist bei Ablieferung der Bilder fällig. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann der Fotograf Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

3.6 Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche des Fotografen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

3.7 Eventuell eingeräumte Rabatte setzen eine fristgerechte Zahlung voraus und verlieren bei Zahlungsverzug ihre Gültigkeit.

4 Anforderung von Archibildern

4.1 Bilder, die der Auftraggeber aus dem Archiv des Fotografen anfordert, werden zur Sichtung und Auswahl für die Dauer eines Monats ab Datum des Lieferscheins zur Verfügung gestellt. Kommt innerhalb der Auswahlfrist kein Lizenzvertrag zustande, sind vom Fotografen zur Verfügung gestellte Bilddatenträger bis zum Ablauf der Frist zurückzugeben sowie sämtliche Bilddaten, die der Auftraggeber auf eigenen Datenträgern gespeichert hat, zu löschen.

4.2 Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Jede Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Freigabeerklärung des Fotografen.

4.3 Die Verwendung der Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen, zu Layoutzwecken, oder die Präsentation beim Auftraggeber, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar.

4.4 Für die Zusammenstellung der Bildauswahl kann der Fotograf eine Bearbeitungsgebühr berechnen, die sich nach Art und Umfang des entstandenen Aufwandes bemisst und mindestens 100 Euro beträgt. Versandkosten einschließlich der Kosten für besondere Versandarten (z.B. Taxi, Luftfracht, Kurier) hat der Auftraggeber zusätzlich zu erstatten.

4.5 Wird die in 4.1 geregelte oder die im Lizenzvertrag vereinbarte Rückgabefrist für Bildmaterial überschritten, ist bis zum Eingang der Bilder beim Fotografen neben den sonstigen Kosten und Honoraren eine Blockierungsgebühr zu zahlen. Die Blockierungsgebühr beträgt 1,50 Euro pro Tag und Bild, wobei für das einzelne Bild ungeachtet der jeweiligen Blockierungsdauer höchstens der Betrag gefordert werden kann, der in 7.5 (Satz 2) der Geschäftsbedingungen als Schadenspauschale für den Verlust des Bildes vorgesehen ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Fotografen durch die verspätete Rückgabe der Bilder kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Blockierungsgebühr.

5 Nutzungsrechte

5.1 Mit der Lieferung werden nur die Nutzungsrechte an Bildern übertragen, die in Angebot, Auftrag oder Rechnung schriftlich benannt worden sind. Darüber hinausreichende Nutzungsrechte, eine Verlängerung oder eine Erweiterung der Nutzungsrechte sind vom Auftraggeber zusätzlich zu benennen und zu vergüten. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.

5.2 Die Einräumung und Übertragung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch z.B. an andere Redaktionen eines Verlags oder Tochtergesellschaften eines Unternehmens, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

5.3 Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Beseitigung ungewollter Unschärfen oder farblicher Schwächen mittels elektronischer Retusche.

5.4 Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber gemäß §13 UrhG zu benennen. Die Benennung muss in zweifelsfreier Zuordnung beim Bild erfolgen.

5.5 Nutzungsrechte für die Verwendung von Bildern für Social Media-Veröffentlichung werden nur nach vorheriger Absprache und ausschließlich dem Auftraggeber übertragen. Diese Rechteübertragung ist ggf. zusätzlich zu vergüten.

6 Digitale Bildverarbeitung

6.1 Die Digitalisierung analoger Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

6.2 Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Fotograf und Auftraggeber.

6.3 Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass gemäß §95c UrhG diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Fotograf jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.

7 Haftung und Schadensersatz

7.1 Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Fotograf auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

7.2 Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder. Insbesondere haftet er nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung. Er übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Kennzeichen (Marken, Firmen, Geschmacksmuster), Personen oder Objekte.

7.3 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.4 Die Zusendung und Rücksendung von Bildern oder Datenträgern erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.5 Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes ist der Fotograf berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des fünffachen üblichen Nutzungshonorars zu fordern, mindestens jedoch 500 Euro pro Bild und Einzelfall. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

7.6 Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des Fotografen (5.4) oder wird der Name des Fotografen mit dem digitalen Bild nicht dauerhaft verknüpft (6.3), hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent des vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch 200 Euro pro Bild und Einzelfall. Dem Fotografen bleibt insoweit die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

8 Datenschutz

8.1 Der Fotograf erhebt und verarbeitet die folgenden personenbezogenen Daten über Betroffene: a) Fotografien und Abbildungen von Personen; b) Namen und Kontaktinformationen. Diese Daten werden auf Servern in Deutschland oder einem Mitgliedsstaats der Europäischen Union gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Der Fotograf trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz dieser Daten, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Weiterhin versichert er, dass die von ihm durchgeführte elektronische Datenverarbeitung für das Zustandekommen und die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Der Fotograf ist berechtigt, diese Daten an beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit die geschlossenen Verträge erfüllt werden können.

8.2 Der Fotograf verarbeitet die Daten Betroffener zu den folgenden Zwecken: a) Vertragsabwicklung; b) Qualitätssicherung; c) Werbung und Statistik. Der Fotograf wird die vom Betroffenen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur für die ihm mitgeteilten Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen. Er wird die personenbezogenen Daten Betroffener weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

8.3 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geschieht auf der folgenden Rechtsgrundlage: a) aufgrund Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO); b) zur Durchführung eines Vertrags mit einem Kunden oder des Betroffenen und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO); c) wegen berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Bei der Verarbeitung der Daten verfolgt der Fotograf die folgenden berechtigten Interessen: a) Verbesserung seines Angebots; b) Schutz vor Missbrauch; c) Statistik

8.4 Der Fotograf speichert die Daten, wenn der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat höchstens solange, bis er seine Einwilligung widerruft; oder wenn der Fotograf die Daten zur Durchführung eines Vertrags oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt höchstens solange, wie das Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen besteht oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen laufen; oder wenn der Fotograf die Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses verwendet höchstens solange, wie das Interesse des Betroffenen an einer Löschung oder Anonymisierung nicht überwiegt.

8.5 Der Betroffene haben das Recht a) Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten zu verlangen, b) seine Daten zu berichtigen, c) seine Daten löschen zu lassen, d) der Verarbeitung seiner Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, e) seine Daten in einem übertragbaren Format zu erhalten und einem Dritten zu übermitteln, f) seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten für die Zukunft zu widerrufen und g) sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über eine unzulässige Datenverarbeitung zu beschweren.

8.6 Beschwerden, Auskunftsanfragen und andere Anliegen sind an folgende Stelle zu richten: picture republic, Daniela Schmitter, Sternenburgstraße 61, 53115 Bonn

8.5 Mittels der vom Kunden übermittelten Daten kann der Fotograf diesen auch im Rahmen einer Umfrage zur Kundenzufriedenheit, für Werbezwecke elektronisch oder telefonisch kontaktieren.

9 Mehrwertsteuer, Künstlersozialabgabe

9.1 Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten kommt die Mehrwertsteuer und die Künstlersozialabgabe, die bei dem Fotografen eventuell für Fremdleistungen anfällt, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

10 Statut und Gerichtsstand

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des Fotografen (Bonn) als Gerichtsstand vereinbart.